

Entscheidende Behörde

Personalvertretungsaufsichtsbehörde

Entscheidungsdatum

17.12.2020

Geschäftszahl

A28-PVAB/20

Rechtssatz

Im Lichte dieser Rechtslage ist der ZA - anders als von den Antragstellern angenommen -nicht dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ZBVP zu den Beratungsgesprächen iSd § 10 PVG und sonstigen Besprechungen der Organe des Dienstgebers oder dem/der Leiter/in der Zentralstelle mit dem ZA eingeladen wird oder daran teilnehmen kann. Somit bestand für die PVAB auch kein Anlass, den Beschluss des ZA zu TOP 21 seiner Sitzung vom 15. September 2020 als rechtswidrig aufzuheben.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:PVAB:2020:A28.PVAB.20